

Protokollerklärung
zu Teil B Abschnitte I und II im Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN)
vom 19.09.2014 i. d. F. des 3. Änderungstarifvertrags vom 26.04.2017

Der Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN), vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Ebhardtstr.3A, 30159 Hannover

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen – Bremen, Goseriede 10, 30159 Hannover

einigen sich auf folgende Protokollerklärung:

I. Zu Teil B Abschnitt I § 5 Absatz 2 Satz 2

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Zeiten des Bezugs von Krankengeld gemäß § 45 SGB V von insgesamt bis zu 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr als Tätigkeitszeit anzuerkennen sind.

II. Zu Teil B Abschnitt I § 5 Absatz 4 Unterabsatz 3

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass zur Berücksichtigung von Zeiten geringfügiger Beschäftigung beim Arbeitgeber eine konkrete Feststellung unterbleiben kann, wenn diese Zeiten jeweils pauschal zu 25 % der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit gemäß Teil A § 9 Absatz 1 als anerkannte Tätigkeitszeit gewertet werden.

III. Zu Teil B Abschnitt II

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Text zur ** -Fußnote zum Regelbeispiel „Erzieherin“ unter Entgeltgruppe E 8 die Zahl 13 in den letzten Zeilen auf einen Übertragungsfehler beruht und die Zeilen richtig lautet:

„Stufe 6 ab dem 14. Tätigkeitsjahr nach 3 Jahren beim Arbeitgeber in Stufe 5.“

Hannover, den



Rüdiger Becker
DDN Vorsitzender

Hannover, den 17.11.2017



Detlef Ahting
Landesbezirksleiter